



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 87 ff. FlurbG¹ und den Bestimmungen des BbgLEG² das

Flurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben

Verfahrens – Nr. 600319

an.

1. Verfahrenszweck

Das Verfahren dient der bedarfsgerechten Flächenbereitstellung für das Teilvorhaben Schwarzer Graben aus dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Neugestaltung der Abflussverhältnisse aus dem Cottbuser Ostsee und zur Vermeidung und Minderung der mit dem Vorhaben verbundenen agrarstrukturellen und landeskulturellen Nachteile.

2. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Kreisfreie Stadt Cottbus

Gemarkung Döbbrick Flur 5

Flurstücke:

48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 55, 56, 57, 58, 157

Gemarkung Döbbrick Flur 9

Flurstücke:

56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 157, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)

Gemarkung Döbbrick Flur 10

Flurstücke:

103/1, 103/2, 133/1, 133/2, 134, 135/1, 135/2, 136, 138, 139, 140, 141,
142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155,
160, 161, 162, 164, 165, 166, 167

Gemarkung Willmersdorf Flur 6

Flurstücke:

27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 42, 43, 44, 45

Landkreis Spree-Neiße

Gemeinde Teichland

Gemarkung Maust Flur 2

Flurstücke:

207/1, 207/2, 207/5, 230/2, 231/2, 232/2, 233/2, 234/2, 235/3, 235/6,
235/8, 236/1, 236/2, 237, 238, 239/3, 240, 242/1, 242/2, 242/3, 243, 244,
245/1, 245/2, 245/3, 246, 247/2, 248, 250/1, 251/1, 541, 545, 546, 547,
548, 549, 550, 551, 552, 621, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630,
631, 632

Gemarkung Maust Flur 3

Flurstücke:

2/1, 2/3, 2/4, 3, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17,
18, 19, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 21/3, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31,
32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42/3, 42/4, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52

Gemarkung Maust Flur 4

Flurstücke:

62/1, 62/2, 62/3, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73/3, 73/4,
73/5, 73/6, 73/7, 73/8, 74/1, 74/2, 74/3, 75/1, 75/2, 75/3, 76/1, 76/2, 76/3,
77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 77/11, 77/12, 78/1, 78/2, 78/3, 79,
80, 81/1, 81/2, 81/3, 82/1, 82/2, 82/3, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 86/1, 86/2, 87,
88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95/1, 95/2, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/2,
110/2, 111

Gemarkung Maust Flur 7

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 36, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56,
58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 71, 72, 74, 75, 76, 129, 131

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 199 ha.

Das gesamte Verfahrensgebiet gilt als Einwirkungsbereich des dem Verfahren zugrunde liegenden Unternehmens.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Amt Peitz
Bauamt
Schulstraße 6
03185 Peitz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses.

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
- g) Der Träger des Unternehmens gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG, die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B)

5. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke und den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten besteht. Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben

und hat ihren Sitz in Cottbus. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Teilnehmergeinschaft hat im Rahmen der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist

nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154

FlurbG, §§ 1 und 17 OWiG³. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt das Land Brandenburg. Der Unternehmensträger hat den von ihm verursachten Anteil der Verfahrenskosten gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG gegenüber dem Land Brandenburg zu erstatten.

Die Ausführungskosten (105 FlurbG) trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind.

Darüber hinausgehende Ausführungskosten, die nicht durch den antragstellenden Unternehmensträger und dessen Vorhaben, stattdessen im gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensteilnehmer, veranlasst sind, trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

10. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁴ wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

11. Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 Abs. 1 und 4 FlurbG liegen vor.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) hat als Träger von Maßnahmen nach § 87 Abs. 1 FlurbG am 01.11.2018 die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg, dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), angeregt.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)

Auf der Grundlage dieser Anregung hat das MIK beim LELF am 18.03.2019 einen Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 Abs. 1 und 4 (FlurbG) gestellt.

Der Antrag bezieht sich auf das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“. Insbesondere bezieht sich die Antragstellung auf die Teilvorhaben dieses Planfeststellungsverfahrens zur Neugestaltung der Abflussverhältnisse aus dem Cottbuser Ostsee durch entsprechende Ertüchtigung des Schwarzen Grabens.

Der diesbezügliche Planfeststellungsbeschluss wurde am 12.04.2019 durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gefasst und bekanntgemacht.

Durch die Ausbaumaßnahmen am Schwarzen Graben und durch die mit dem Planfeststellungsbeschluss hierfür festgesetzten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen, für die auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses eine Enteignung dem Grunde nach zulässig ist.

Dauerhaft werden 9,7 ha beansprucht. Weiterhin sind Flächen vorübergehend im Zuge der Bauausführung zu beschränken.

Auf der Grundlage der Antragstellung des MIK wurden durch das LELF Voruntersuchungen durchgeführt, um die Wirkungen des Vorhabens auf die Region näher zu untersuchen und die Möglichkeiten einer Unternehmensflurbereinigung, die Nachteile des Vorhabens zu mindern oder zu beseitigen, zu prognostizieren.

Im Hinblick auf den Flächenbedarf des Vorhabens lässt sich hiernach bereits erwarten, dass Eingriffe in das Eigentum mit der Unternehmensflurbereinigung erheblich gemindert werden können. Der Unternehmensträger bringt bereits 15,6 ha Eigentumsflächen in das Verfahren ein, so dass es keiner Vornahme von Landabzügen nach § 88 Nr. 4 FlurbG

- zur Flächenaufbringung und
- zur Verteilung des Landverlustes auf eine Vielzahl von Eigentümern bedarf.

Durch die Neuordnung des Eigentums kann die anspruchsgerechte Abfindung der Grundstückseigentümer gewährleistet und somit die Enteignung ausgeschlossen werden.

Die Flächenaufbringung im Wege der Flurbereinigung bildet im Vergleich zur ansonsten zulässigen Enteignung das mildere und verhältnismäßigere Mittel und wird damit dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs in das Eigentum gerecht.

Eine Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 FlurbG zur Abstimmung des maximal zulässigen Landabzuges war, nachdem absehbar ein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht erforderlich sein wird, entbehrlich.

Mit dem Vorhaben sind landeskulturelle und agrarstrukturelle Nachteile verbunden:

Eigentums- und Schlagstrukturen werden angeschnitten, Wegebeziehungen und Vorflutverhältnisse werden verändert und beeinträchtigen die künftigen Nutzungsmöglichkeiten im Gebiet. Der

notwendige gestalterische Spielraum, um derartige Wirkungen durch die Bodenordnung beseitigen zu können, wurde bei der Bemessung des Einwirkungsbereichs des Vorhabens berücksichtigt. Hiernach ist zu erwarten, dass eine zweckmäßige Neuordnung des Eigentums im Einwirkungsbereich die Zer- und Anschneideeffekte weitestgehend beseitigt werden können. Das abgegrenzte Verfahrensgebiet lässt den hierfür erforderlichen Gestaltungsspielraum jedenfalls zu.

Bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes war ferner der vom Unternehmensträger eingesetzte Flächenpool einzubeziehen, schließlich war dies Voraussetzung dafür, die Eingriffe in das Eigentum zu minimieren.

Unternehmensbedingte Eingriffe in die Flächennutzung lassen sich im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung zugleich in der Weise steuern, dass die Beeinträchtigungen der Betriebe gemindert und Existenzgefährdungen ausgeschlossen werden können.

Die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung erweist sich auch im Hinblick auf die Umsetzung der Vorhaben zur Ertüchtigung des Schwarzen Grabens als förderlich. Schließlich kann der Unternehmensträger davon ausgehen, dass im Rahmen der Flurbereinigung bereits vor abschließender Klärung des Eigentums die Bedarfsflächen lage- und zeitgerecht zugewiesen werden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, bereits ab 2020 mit ersten bauseitigen Maßnahmen zur Ertüchtigung des Schwarzen Grabens zu beginnen, um zu gewährleisten, dass vor Abschluss der Flutung des Cottbusser Ostsees die notwendige Vorflut mit den dazugehörigen Steuerungsanlagen gegeben ist.

Nach alledem lässt sich abschätzen, dass eine Unternehmensflurbereinigung geeignet ist, die negativen Folgen des Vorhabens zu mindern oder zu beseitigen und die Umsetzung des Vorhabens zu beschleunigen.

Die Voruntersuchungen haben darüber hinaus, unabhängig vom verfahrensgegenständlichen Unternehmen, bestehende agrarstrukturelle Defizite und sonstige bodenordnerische Regelungsbedarfe im Einwirkungsbereich des Vorhabens Schwarzer Graben aufgezeigt. Es bestehen insbesondere Splitterbesitz an landwirtschaftlichen Grundstücken und ungeregeltes Eigentum an zweckgebundenen Anlagen (Straßen, Erschließungswege, Gewässer bzw. Vorfluter). Teilweise sind diese Defizite auch in den Bergbauaktivitäten aus der Vergangenheit begründet.

Auch diese Defizite sollen im Rahmen der ohnehin gebotenen Neuordnung durch die Unternehmensflurbereinigung möglichst weitgehend ausgeräumt werden.

Auch wurden durch die beteiligten Kommunen weitergehende Planungsabsichten im Flurbereinigungsgebiet zur Verwirklichung kleinerer Infrastrukturvorhaben angekündigt. Eine entsprechende bodenordnerische Begleitung derartiger Vorhaben ist im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung möglich, setzt aber deren planerische Konkretisierung durch die Kommunen und entsprechende spätere

Beschlüsse der Teilnehmergeinschaft in Ihrer Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 3 BbgLEG voraus.

Hiernach ist die Anordnung und Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Schwarzer Graben zweckmäßig und notwendig. Mit der Anordnung werden folgende Ziele verfolgt:

- zeitgerechte und lagerichtige Besitzzuweisung zugunsten des Unternehmensträgers für die bauseitige Umsetzung des zugrunde liegende Vorhabens „Schwarzer Graben“
- Zuweisung des Eigentums an den Bedarfsflächen lt. Planfeststellungsbeschluss zugunsten des Vorhabenträgers
- Beseitigung bzw. Minderung der landeskulturellen und agrarstrukturellen Nachteile und der Wirkungen des Vorhabens auf den ländlichen Grundbesitz durch zweckmäßige Neuordnung im Einwirkungsbereich
- Ausschluss enteignungsgleicher Eingriffe durch Eigentumsentzug oder durch Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG für das Vorhaben
- Minderung der vorhabenbedingten Eingriffe in die Flächennutzung und Vermeidung von Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe
- weitestgehende Ausräumung bestehender, nicht vorhabenbedingter agrarstruktureller Defizite und Eigentums- und Nutzungskonflikte im Flurbereinigungsgebiet durch zweckmäßige Neuordnung,
- Unterstützung kleinerer kommunaler Infrastrukturvorhaben nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Teilnehmergeinschaft.

Mit der Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung obliegt dem Vorhabenträger die Verpflichtung zur Übernahme der durch ihn verursachten Verfahrens – und Ausführungskosten gemäß § 88 Nrn.8 und 9 FlurbG. Diese gesetzliche Verpflichtung ist bereits untersetzt durch eine Vereinbarung des LELF mit der LE-B als Unternehmensträger.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau am 10.10.2019 durchgeführten Versammlung, zu der durch öffentliche Bekanntmachung geladen worden war, über die Ziele und den Ablauf des Verfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert worden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörenden landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und die übrigen Behörden und Organisationen haben gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken erhoben.

Begründung der Anordnung der Sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses

Der zeitliche Ablauf des Verfahrens wird ganz wesentlich von dem Beginn und der Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Vorhaben bestimmt. Der entsprechende Planfeststellungsbeschluss wurde bereits erlassen und ist sofort vollziehbar. Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12.04.2019 wurde der Gewässer Ausbau zugelassen und dem Unternehmensträger aufgegeben, die notwendigen Baumaßnahmen durchzuführen. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat seinerseits im Interesse des Allge-

meinwohls die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet. Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss sieht vor, mit den beantragten Baumaßnahmen, einschließlich der Ertüchtigung des Schwarzen Grabens, innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntgabe zu beginnen, um das Gesamtvorhaben bis Ende 2030 abschließen zu können. Der Vorhabenträger avisiert den Beginn erster Teilvorhaben zur Ertüchtigung des Schwarzen Grabens bereits ab 2020.

Der erwartete baldige Baubeginn erfordert, frühzeitig die notwendigen verfahrenstechnischen Voraussetzungen herbeizuführen, um den Anspruch des Vorhabenträgers auf zeit- und lagegerechte Flächenbereitstellung erfüllen und zugleich auch die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer wahren zu können. Insbesondere sind alle Vorkehrungen zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Grundstückseigentümer durch Wahl eines Vorstandes (§ 3 BbgLEG) wie auch zur Beweissicherung (Bewertung der Bedarfsflächen und deren Dokumentation) zu treffen. Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin das Verfahren begleitend geschehen muss, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten.

Zugleich entspricht es aber auch den gemeinschaftlichen Interessen der Beteiligten, die im Verfahrensgebiet bestehende Konflikte möglichst frühzeitig einer Regelung zuzuführen.

Hinter diesen v.g. überwiegenden gemeinschaftlichen und öffentlichen Interessen an einem unverzüglichen Beginn der Verfahrensbearbeitung müssen die Interessen einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung ggf. eingelegter Rechtsbehelfe gegen diesen Anordnungsbeschluss zurücktreten. Nach alledem ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses geboten und begründet.

12. Hinweis

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum Anordnungsbeschluss.

13. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)**
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 02.12.2019

Im Auftrag

Benthin

Anlage

- Anlage 1 – Gebietskarte
- Anlage 2 – Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren



Dieses Dokument wurde am 2. Dezember 2019 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem Viskompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Anlage 2 zum Anordnungsbeschluss vom 02.12.2019
im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Schwarzer Graben, Verf.-Nr. 600319

Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art 14 Abs. 1 DSGVO¹ über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten erhoben.

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung i.S.v. Art. 4 Abs. 7 DS-GVO ist im Rahmen ihrer Aufsicht über die Teilnehmergeinschaft gemäß § 17 FlurbG² und die selbstständige Datenerhebung im Rahmen der Flurbereinigung die obere Flurbereinigungsbehörde:

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam
Telefon: 033201 4588100
Telefax: 033201 4588108
E-Mail: poststelle@lelf.brandenburg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landeamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) lauten:

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde
Telefon: 03361 554320
E-Mail: LELF-Datenschutzbeauftragter@LELF.Brandenburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage(n) der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens erhoben. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 BbgDSG³ ergibt sich der Zweck zur Datenerhebung u.a. aus der Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde zur Ermittlung der Verfah-

¹ Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) in der aktuellen Version des ABI. L 119, 04.05.2016; ber. ABI. L 127, 23.05.2018.

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

³ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]).

rens-beteiligten gemäß §§ 11 und 12 FlurbG. Diesen Zweck verfolgen sowohl die Teilnehmergemeinschaft als untere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 BbgLEG⁴, deren Auftragnehmer als Verwaltungshelfer gemäß § 4 Abs. 2 BbgLEG, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 2 Abs. 2 BbgLEG als auch für das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, soweit dieses im Verfahrens als Spruchstelle (gemäß § 12 Abs. 1 BbgLEG) bzw. als oberste Flurbereinigungsbehörde (gemäß § 2 Abs. 1 BbgLEG) tätig wird.

4. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Erhoben werden personenbezogene Daten der Eigentümer und Rechtsinhaber nach dem Grundbuch oder nach sonstigen öffentlichen Registern und zu deren Vertretern und Bevollmächtigten:

- ladungsfähige Adressen (Postanschrift) der Verfahrensbeteiligten,
- Geburtsdaten,
- ggf. weitergehende Kontaktdaten (Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Bankdaten).

In Fällen, in denen sich nicht bereits aus dem Grundbuch oder sonstigem öffentlichem Register ergibt, wem ein Eigentums- oder sonstiges Recht an einem verfahrenseinbezogenen Grundstück zusteht und es insofern eigener Recherchen zum Nachweis der Rechtsinhaber bedarf, werden personenbezogene Daten zu den als Berechtigte infrage kommenden Personen erhoben, insbesondere

- ladungsfähige Adressen (Postanschrift),
- Geburtsdaten,
- Sterbedaten,
- Familienstand,
- Erbfolge,
- Abstammungsverhältnissen im Sinne des Erbrechtes,
- Rechtsnachfolge.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten im Rahmen der Flurbereinigung, soweit nicht ohnehin i.S.v. Art. 4 Nr. 9 Satz 2 DSGVO ausgenommen

- Die unter 3. genannten Akteure nutzen die erhobenen Daten und stellen sie sich gegenseitig zur Verfügung
- Hier sei im speziellen nochmal auf den VLF (Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg) hingewiesen, vgl. § 6 i.V.m. 4 Abs. 2 BbgLEG
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

6. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden mindestens bis Abschluss des Verfahrens und im Anschluss unter Beachtung archivrechtlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert, vgl. z.B. § 150 FlurbG.

⁴ Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG) vom 29. Juni 2004 ([GVBl./04, Nr. 14](#)), S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl./14, Nr. 33](#)).

7. Rechte als Betroffener

Die Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten haben folgende Rechte hinsichtlich der zu ihrer Person erhobenen Daten:

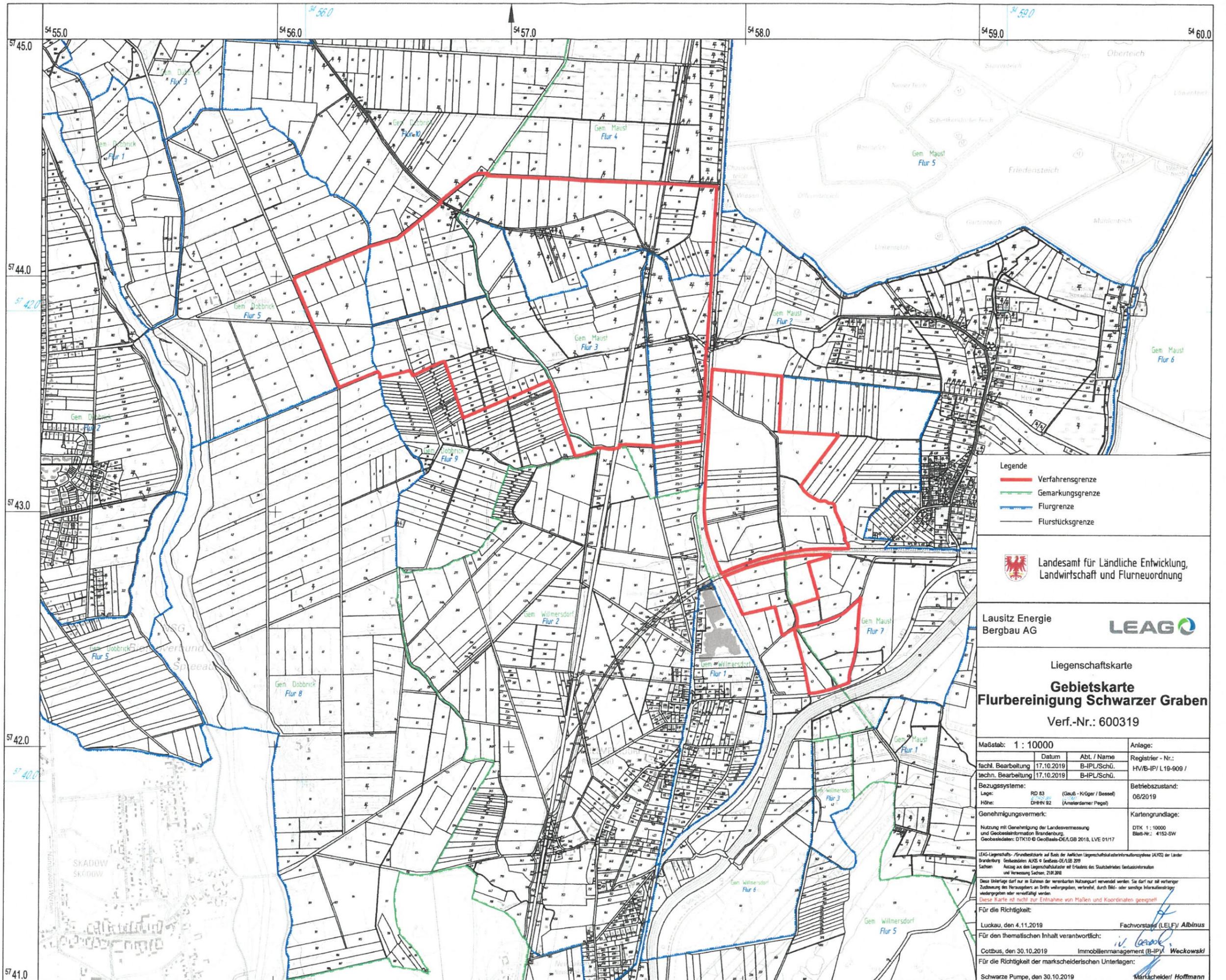
- Recht auf Auskunft (vgl. Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (vgl. Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden", vgl. Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (vgl. Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Widerspruch der Verarbeitung (vgl. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO).

Das Recht auf Löschung oder v.g. Widerspruchsrechte sind mit Verweis auf § 13 BbgDSG beschränkt, soweit die Daten Bestandteil des aufzustellenden Flurbereinigungsplanes werden müssen. Diese Beschränkung gilt über das Verfahrensende hinaus, soweit der Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Berichtigung der öffentlicher Bücher (Grundbuch, Kataster, Baulastenverzeichnis, sonstige öffentlichen Bücher) an die jeweils zuständigen Behörden abgegeben werden muss bzw. auch der Flurbereinigungsplan selbst der Archivierungspflicht (gemäß § 150 FlurbG) unterliegt (gemäß § 9 BbgDSG).

8. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Bei Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Deutschland
Telefon: 033203 3560
Telefax: 033203 35649
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: www.lda.brandenburg.de



- Legende**
- Verfahrensgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze

 Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Lausitz Energie
Bergbau AG 

Liegenschaftskarte
Gebietskarte
Flurbereinigung Schwarzer Graben
Verf.-Nr.: 600319

| | | |
|--|---|--------------------|
| Maßstab: 1 : 10000 | Anlage: | |
| fachl. Bearbeitung 17.10.2019 | Datum 17.10.2019 | Registrier - Nr.: |
| techn. Bearbeitung 17.10.2019 | Abt. / Name B-IPL/Schü. | HV/B-IP/ L19-909 / |
| Bezugssysteme: | B-IPL/Schü. | Betriebszustand: |
| Lage: RD 83 (Gauß - Krüger / Bessel) | | 08/2019 |
| Höhe: DTM 82 (Amsterdamer Pegel) | | Kartengrundlage: |
| Genehmigungsvermerk: | | DTK 1 : 10000 |
| Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. | | Blatt-Nr.: 4152-SW |
| Geobasisdaten: DTK10 © GeoBasis-DE/AGB 2018, LVE 01/17 | | |
| <small>LEAG-Liegenschafts- / Grundbesitzkarte auf Basis der Öffentlich-Liegenschaftskatasterinformationssysteme (ALK) der Länder Brandenburg Geobasisdaten ALK © GeoBasis-DE/AGB 2018 Sachsen Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Erläuterung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 210/2018</small> | | |
| <small>Diese Unterlage darf nur im Rahmen der vereinbarten Nutzungsart verwendet werden. Sie darf nur als vorläufiger Zustand des Herausgebers an Dritte weitergegeben, verkauft, durch Bild- oder sonstige Informationsströme wiedergegeben oder veröffentlicht werden. Diese Karte ist nicht zur Entnahme von Maßen und Koordinaten geeignet!</small> | | |
| Für die Richtigkeit: | | |
| Luckau, den 4.11.2019 | Fachvorstand (LELF) Albinus | |
| Für den thematischen Inhalt verantwortlich: | | |
| Cottbus, den 30.10.2019 | Immobilienmanagement (B-IPL) Weckowski | |
| Für die Richtigkeit der markenscheiderischen Unterlagen: | | |
| Schwarze Pumpe, den 30.10.2019 | Markenscheider/ Hoffmann | |